

The Revised Soil Protection Ordinance – Current State of Parliamentary Progress and Discussion

Jens Utermann

More than ten years ago the Federal Ministry of Environment in Germany initiated a process of revising the German soil protection ordinance from 1999. In May 2017 a draft of a revised soil protection ordinance together with an ordinance for reuse of mineral waste materials was approved by the German government and accepted for further parliamentary discussion. Changes in regulations compared to the existing soil protection ordinance from 1999 tackle primarily aspects like (i) soil compaction and erosion by wind, (ii) reuse of soil material, (iii) evaluating the pathway soil-groundwater and (iv) updating the precautionary, trigger and limit values. This paper highlights the current state of discussion between experts from the Ministries of Environment of the federal states of Germany concerning changes in regulations. In order to support and streamline the upcoming negotiations in the Federal Council of Germany two expert groups of the joint federal state working group for soil protection (LABO) and the respective working group for waste (LAGA) discussed and structured changes in regulations for the soil protection ordinance and the ordinance for reuse of mineral waste materials. Concerning the draft of the revised soil protection ordinance minor changes are to be expected with respect to definitions, regulations on physical impact on soils, precautionary values and quality assurance for soil sampling. The main focus of the discussion was related to the regulations for reuse of soil material in both, the rooted soil zone and the deeper soil zone.

It is to be expected that the consultations in the expert groups of joint working group of LABO and LAGA will be finalized by end of the second quarter of 2019 and the suspended negotiations in the Federal Council of Germany will be picked up again subsequently.

Stand der Mantelverordnung – Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV)

Jens Utermann

1.	Verfahrensstand im Vorfeld der Beratungen im Bundesrat	4
2.	Strukturelle Änderungen	5
3.	Inhaltliche Änderungen – ausgewählte Aspekte	6
3.1.	Begriffsbestimmungen (§ 2 E-BBodSchV)	6
3.2.	Vorsorge – Erweiterter Regelungsumfang	6
3.2.1.	Physikalische Einwirkungen	6
3.2.2.	Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf/in Böden	7
3.2.3.	Aktualisierung der Vorsorgewerte	9
3.3.	Gefahrenabwehr/Nachsorge – Erweiterter Regelungsumfang	10
3.3.1.	Wirkungspfad Boden-Grundwasser: Sickerwasser- und Einmischprognose	10
3.3.2.	Aktualisierung von Prüf- und Maßnahmenwerten	11
3.4.	Anforderungen an die Probenahme	11
4.	Ausblick	12
5.	Quellen	12

Am 3. Mai 2017 hat das Kabinett den vom Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) vorgelegten Entwurf einer Mantelverordnung (MantelV) [7] verabschiedet. Der Regierungsentwurf enthält den Entwurf einer Ersatzbaustoffverordnung (EBV, Artikel 1), einen Entwurf zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV, Artikel 2), einen Entwurf zur Änderung der Deponieverordnung (DepV, Artikel 3) und einen Entwurf zur Änderung der Gewerbeabfallverordnung (GewerbeabfallV, Artikel 4). In Artikel 5 werden schließlich Regelungen zum Inkrafttreten und Außerkrafttreten getroffen.

Das Zusammenführen der verschiedenen Regelungen in einer MantelV hat unter anderem zum Ziel, die Bewertungsverfahren und materiellen Maßstäbe des Boden- und Grundwasserschutzes zu harmonisieren und die Verwertung von mineralischen Ersatzbaustoffen mit Bezug auf diese materiellen Maßstäbe boden- und grundwasser-
verträglich zu regeln.

Der Regierungsentwurf der BBodSchV vom 3. Mai 2017 [7] unterscheidet sich strukturell und inhaltlich von der derzeit geltenden Fassung der BBodSchV [1]. Die folgenden Ausführungen stellen zum einen den Verfahrensstand im Vorfeld der Beratungen im Bundesrat dar und fokussieren im Weiteren auf den gegenwärtigen Entwicklungsstand zur Neufassung der BBodSchV (Regierungsentwurf vom 3. Mai 2017) unter Einbeziehung der absehbaren Änderungsanträge der Länder im Umweltausschuss des Bundesrates.

1. Verfahrensstand im Vorfeld der Beratungen im Bundesrat

Der Regierungsentwurf vom 3. Mai 2017 passierte den Bundestag ohne Behandlung (erste Lesung Juni 2017). Parallel lief die Notifizierung gegenüber der EU, diese ist mittlerweile abgeschlossen.

Der Bundesrat hat die MantelV am 7. September 2017 an die Ausschüsse für Umwelt (FF), Wirtschaft, Verkehr, Wohnungsbau sowie Agrarpolitik und Verbraucherschutz weitergeleitet. Die beteiligten Ausschüsse haben die Befassung mit der MantelV vertagt, bis das zuständige Ressort der neu gewählten Bundesregierung entschieden hat, ob es erklärt, dass die Bundesregierung an dem Entwurf der MantelV festhalten will. Als Begründung wurde ein absehbar erheblicher Überarbeitungsbedarf insbesondere der EBV angeführt.

Die neu gewählte Bundesregierung hat im Koalitionsvertrag (Kreislaufwirtschaft S. 140) festgehalten:

Wir wollen den Bodenschutz in der Praxis voranbringen und einen bundeseinheitlichen und rechtsverbindlichen Rahmen für die Verwertung mineralischer Abfälle schaffen. Die Mantelverordnung für Ersatzbaustoffe und Bodenschutz muss ein hohes Schutzniveau für Mensch, Boden und Grundwasser gewährleisten, gleichzeitig aber praxistauglich und kosteneffizient ausgestaltet sein sowie Entsorgungseingpässe vermeiden. Wir wollen den Ländern bei entsprechenden Änderungsanträgen des Bundesrates mit der Aufnahme einer Öffnungsklausel die Möglichkeit einräumen, bereits bestehende und bewährte länderspezifische Regelungen bei der Verfüllung von Gruben, Brüchen und Tagebauen gesetzlich abzusichern.

Hieraus lässt sich schon ein Festhalten an dem vorliegenden Regierungsentwurf ableiten. Nach erneuter Ressortabstimmung über die Frage eines Festhaltens am Regierungsentwurf hat das BMU in einem Schreiben vom 31. Januar 2019 an die Mitglieder der LABO und LAGA formuliert: *Die Bundesregierung hält am Verordnungsvorhaben in der Fassung der BR.-Drs. 566/17 fest. Derzeit laufende Vorarbeiten in der LABO-/LAGA-Ad-hoc-AG sollen abgewartet werden. Im Hinblick auf die Komplexität des Vorhabens steht die Bundesregierung Anträgen offen gegenüber, die auf eine Klarstellung dahingehend ausgerichtet sind, dass die Evaluierungsklausel in Artikel 5 auch Anpassungen der Verordnung umfasst.*

Die LABO hat auf ihrer 53. Sitzung am 13. März 2018 vorgeschlagen, zur Identifizierung offener Punkte zur Mantelverordnung und zur Erarbeitung von Lösungsvorschlägen in Vorbereitung des Bundesratsverfahrens eine gemeinsame länderoffene Ad-hoc-Arbeitsgruppe mit der LAGA einzurichten. Die LABO bittet ihren Vorsitzenden, diesen Vorschlag der LAGA-Vorsitzenden zu unterbreiten.

Am 8. Mai 2018 haben sich LABO- und LAGA-Vertreter getroffen und die Gründung von Unterarbeitsgruppen (UAG BBodSchV, UAG EBV) beschlossen. Ziel sollte sein, mehrheitsfähige Lösungsvorschläge für die aus Sicht der Umweltressorts der Länder im Bundesrat bestehenden Änderungsbedarfe zu erarbeiten. Die Länder erklärten sich bereit den Antrag auf gänzliche Ablehnung der EBV zurückzustellen und Änderungsvorschläge zu erarbeiten.

Die UAG BBodSchV hat im Juni 2018 mit zehn VertreterInnen der Länder und drei Gästen des Bundes (BMU/UBA) getagt. Ziel der Beratungen war es, mehrheitsfähige Änderungsanträge zum Regierungsentwurf einer Neufassung der BBodSchV zu identifizieren und festzuhalten, welches Land potenziell die entsprechenden Anträge stellt. Das Ergebnis der Sitzung stellt ein Meinungsbild der anwesenden LändervertreterInnen auf Arbeitsebene dar, das weder die tatsächliche Antragstellung noch die Mehrheitsmeinung im Umweltausschuss des Bundesrates vorwegnehmen kann.

Als Ergebnis der Diskussion wurden in einer Änderungsübersicht diejenigen Änderungen aufgenommen, die unter den anwesenden LändervertreterInnen mehrheitlich zustimmungsfähig waren oder die weder ein klares zustimmendes noch ablehnendes Votum erhielten. Es wurden im Wesentlichen nur inhaltliche Änderungsanträge behandelt. Redaktionelle Änderungswünsche sollen nach Möglichkeit in einem Änderungsantrag gebündelt werden. Ungeachtet dieser Zusammenstellung bleibt das Stellen weiterer Änderungsanträge unberührt.

2. Strukturelle Änderungen

Die Vorgaben für die formale Ausgestaltung von Rechtstexten fordern, dass Anhänge grundsätzlich nur für Aufzählungen, Tabellen und Ähnliches genutzt werden und dass Regelungen und Bestimmungen in den Textteil der Verordnung überführt werden. Dies hat zur Folge, dass wesentliche Teile der bisherigen Anhänge der BBodSchV in den Verordnungstext der E-BBodSchV übernommen wurden – insbesondere Anforderungen an die Probennahme, Analytik und Qualitätssicherung im bisherigen Anhang 1 – und auch einzelne Abschnitte ganz weggefallen sind.

Die Neustrukturierung wurde auch dazu genutzt, die Reihenfolge der Themen zu ändern. Die Regelungen für den vorsorgenden Bodenschutz einschließlich der Regelungen für das Auf- und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden stehen nun vor den Regelungen für Untersuchung, Bewertung und Sanierung von schädlichen Bodenveränderungen. Die strukturellen Änderungen werden von den LändervertreterInnen begrüßt.

3. Inhaltliche Änderungen – ausgewählte Aspekte

Zu ausgewählten Regelungen der BBodSchV mit absehbaren Änderungsanträgen der Umweltressorts der Länder:

3.1. Begriffsbestimmungen (§ 2 E-BBodSchV)

Ergänzend zu den in § 2 E-BBodSchV gelisteten Begriffsbestimmungen schlagen die LändervertreterInnen eine Neuformulierung der Definition *Schadstoffe* (Nr. 11) sowie eine Aufnahme der Begriffe *Grundwasserfreie Sickerstrecke* (Nr. 25) und *Höchster zu erwartender Grundwasserstand* (Nr. 26) vor:

Nr. 11 Schadstoffe (Neuformulierung):

Stoffe und Stoffgemische, die auf Grund ihrer Gesundheitsschädlichkeit in Verbindung mit ihrer Bioverfügbarkeit oder Langlebigkeit im Boden oder auf Grund anderer Eigenschaften geeignet sind, schädliche Bodenveränderungen oder sonstige Gefahren herbeizuführen.

Nr. 25 Grundwasserfreie Sickerstrecke:

Die grundwasserfreie Sickerstrecke ist der Abstand zwischen der Unterkante des unteren Einbauhorizontes der eingebrachten Materialien und dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand.

Nr. 26 Höchster zu erwartender Grundwasserstand:

Der höchste zu erwartende Grundwasserstand entspricht dem höchsten gemessenen oder aus Messdaten abgeleiteten sowie von nicht dauerhafter Grundwasserabsenkung unbeeinflussten Grundwasserstand zuzüglich eines Sicherheitsabstands von 0,5 Meter.

3.2. Vorsorge – Erweiterter Regelungsumfang

Der erweiterte Regelungsumfang zur Vorsorge betrifft die folgenden Aspekte:

- physikalische Einwirkungen (§§ 3 bis 4),
- Auf- und Einbringen von Materialien in die nicht durchwurzelbare Bodenschicht (§§ 6 bis 8; § 26),
- Aktualisierung der Vorsorgewerte (Anlage 1).

3.2.1. Physikalische Einwirkungen

§ 4 Satz 2 E-BBodSchV ermächtigt die zuständige Behörde, im Falle der Besorgnis einer schädlichen Bodenveränderung Untersuchungen der bodenphysikalischen Bodeneigenschaften einschließlich einer Bewertung der natürlichen Bodenfunktionen einzufordern. Die zuständige Behörde kann bei erheblichen physikalischen Einwirkungen auch Vorsorgemaßnahmen anordnen (§ 4 Satz 3). Zudem wird sie ermächtigt,

bei großflächigen Baumaßnahmen (betroffene Fläche > 3.000 m²) mit erheblicher Betroffenheit des Schutzgutes Boden die Beauftragung einer bodenkundlichen Baubegleitung vom Pflichtigen zu verlangen (§ 4 Satz 4).

Im Hinblick auf die Ermächtigung zur Anordnung einer bodenkundlichen Baubegleitung fordern die LändervertreterInnen, dass dies im Benehmen mit der für den Bodenschutz zuständigen Behörde erfolgen soll. Mit Bezug auf die E-DIN 19639 [6] schlagen die LändervertreterInnen eine Erweiterung der Ermächtigung zur *Anordnung eines Bodenschutzkonzeptes und einer bodenkundlichen Baubegleitung* vor. Sowohl die Eingriffsflächengröße (> 3.000 m²) als auch die *Kann-Bestimmung* zur Ermächtigung sollen nach längerer Diskussionen beibehalten werden.

3.2.2. Anforderungen an das Auf- und Einbringen von Materialien auf/in Böden

Die Regelungen zum Auf- und Einbringen von Materialien auf/in Böden gliedern sich strukturell in drei Paragraphen:

- § 6 enthält die gemeinsamen Regelungen, die sowohl für das Auf-/Einbringen von Materialien in/auf die durchwurzelbare Bodenschicht als auch unter-/außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht gelten.
- § 7 enthält zusätzliche Regelungen für das Auf-/Einbringen von Materialien in/auf die durchwurzelbare Bodenschicht sowie die Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht.
- § 8 enthält die speziellen Regelungen für das Einbringen von Materialien unter-/außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht.

Zu § 6: Die ursprünglich nur in § 7 verankerte Zulassungsvoraussetzung zur nachhaltigen Sicherung/Wiederherstellung mindestens einer für den Standort erforderlichen Bodenfunktion soll nach Auffassung der Mehrheit der LändervertreterInnen in § 6 verschoben werden. Diese Zulassungsvoraussetzung gilt dann nicht nur für die durchwurzelbare Bodenschicht sondern auch für den tieferen Bereich unter-/außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht.

Im Hinblick auf die TOC₄₀₀-Gehalte sieht der Regierungsentwurf eine grundsätzlich Begrenzung auf ≤ 1 Masse-% im Unterboden/-grund vor; höhere TOC-Gehalte sind bisher zugelassen, wenn die Gehalte natürlichen Ursprungs, oder im Kontext mit zulässigen Fremd Beimengungen stehen. Eine Mehrheit der LändervertreterInnen fordert hier zusätzlich eine Begrenzung in Höhe des TOC₄₀₀-Gehaltes des umgebenden Bodenmaterials.

Für den Fall, dass § 8 Satz 7 (s.u. Ausnahmeregelungen für das Auf-/Einbringen von Material unterhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht) nicht gestrichen wird, wird die Einführung eines elektronischen Katasters gefordert.

Allgemeine Regeln zu Untersuchungspflichten/-umfang vor dem Auf-/Einbringen: Der Regierungsentwurf sieht die Freistellung von Untersuchungen vor, wenn es keine Anhaltspunkte für erhöhte Schadstoffgehalte gibt. Dies ist im Rahmen einer

Vorerkundung durch Sachverständige nach § 18 BBodSchG [2] oder mit vergleichbarer Sachkunde u.a. durch Inaugenscheinnahme am Herkunftsort bei einer Aushubmengenbegrenzung von $< 500 \text{ m}^3$ festzustellen. Ein Hauptantrag der LändervertreterInnen fordert die Streichung dieser Freistellung, ein Hilfsantrag fordert die Reduzierung der Aushubmengenbegrenzung auf $< 50 \text{ m}^3$ und die Abstimmung der Freistellung mit der zuständigen Bodenschutzbehörde.

Zu § 7: Die zusätzlichen Anforderungen an das Auf-/Einbringen von Materialien auf/in eine durchwurzelbare Bodenschicht orientieren sich weitgehend an den Vorgaben des § 12 der geltenden BBodSchV [1] und regeln unter anderem, dass als materieller Maßstab die Vorsorgewerte einzuhalten sind. Im Falle der landwirtschaftlichen Nachnutzung einer **neu** hergestellten durchwurzelbaren Bodenschicht dürfen die Vorsorgewerte zu maximal 70 % ausgeschöpft werden. In einigen Ländern findet diese Regel nicht nur für die Fallgestaltung der Herstellung einer durchwurzelbaren Bodenschicht Anwendung sondern auch für die Fallgestaltung des Auf-/Einbringens von Material in/auf eine durchwurzelbare Bodenschicht. Letzteres entspricht nicht der Rechtsauffassung des BMU, was der Verordnungsgeber durch die jetzige Formulierung *neu hergestellte durchwurzelbare Bodenschicht* zum Ausdruck gebracht hat. Die Mehrheit der LändervertreterInnen beantragt mit Bezug auf die jeweilige Vollzugspraxis die Streichung des Wortes *neu*.

Zu § 8: Die zusätzlichen Anforderungen an das Auf-/Einbringen von Materialien unter-/außerhalb einer durchwurzelbaren Bodenschicht enthalten diverse Herkunfts- und Qualitätskriterien für die zugelassenen Materialien, weitere einzuhaltende Anforderungen aber auch Ausnahmeregelungen.

Hinsichtlich der Herkunft begrenzt der Regierungsentwurf die zulässigen Materialien für die Verwendung unter-/außerhalb der durchwurzelbaren Bodenschicht grundsätzlich auf Bodenmaterial (ohne Mutterboden, umfasst auch Boden aus der Gewinnung und Aufbereitung mineralischer Bodenschätze), Baggergut (ohne Feinfraktion) und Gleisschotter (Klasse 0 gemäß EBV). Der Anteil mineralischer Fremdbestandteile muss bereits am Anfallort vorhanden und kleiner als 10 Vol-% sein. Zudem sind nur vernachlässigbare Anteile an Störstoffen zulässig. Weitere mineralische Materialien sollen zulässig sein, wenn es bautechnisch erforderlich ist, der Anteil am Gesamtvolumen der Verfüllung $< 5 \text{ Vol. } \%$ liegt und die qualitativen Anforderungen an Bodenmaterial (s.u.) ergänzt um Materialwerte für mineralische Materialien erfüllt werden. Eine Mehrheit der LändervertreterInnen beantragt, Gleisschotter der Klasse 0 nicht für die Verfüllung zuzulassen.

In qualitativer Hinsicht werden die folgenden Anforderungen an Verfüllungen gestellt:

- entweder Einhaltung der Vorsorgewerte,
- oder Einhaltung der doppelten Vorsorgewerte – nicht für Arsen (As), Cadmium (Cd), Thallium (Tl) – bei gleichzeitiger Einhaltung des jeweiligen Eluat-Wertes,
- weniger als 10 % Fremdbestandteile und vernachlässigbare Anteile an Störstoffen,

- bei mehr als einfachen Vorsorgewerten: Ausschlussgebiete (Wasserschutzgebiete etc.), mindestens 1 Meter Grundwasserabstand zuzüglich 0,5 Meter Sicherheitsabstand und in der Regel 2 Meter Abdeckung mit Bodenmaterial, das die Vorsorgewerte einhält.

Die strengere Regelung für Arsen (As), Cadmium (Cd) und Thallium (Tl) begründet sich mit dem Erfordernis eines hinreichenden Werteabstandes zu Prüfwerten bei As bzw. einer vergleichsweise hohen Bioverfügbarkeit, Ökotoxizität und Verlagerbarkeit bei Cd und Tl.

§ 8 Satz 7 ermächtigt die zuständige Behörde, das Auf-/Einbringen von Materialien auch dann zuzulassen, wenn die materiellen Maßstäbe in Tabelle 4, Anlage 1 nicht erheblich überschritten werden und sichergestellt ist, dass die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos erfolgt. Auch andere als die grundsätzlich zugelassenen Materialien können im Einzelfall eingesetzt werden, wenn die materiellen Maßstäbe nicht erheblich überschritten werden und das Material sich als Ausgangsmaterial für die Bodenbildung eignet. Auch dann kann die Zulässigkeit unter bestimmten Umständen gegeben sein, wenn es sich um die Verlagerung von Bodenmaterial in Gebieten handelt, in denen die Böden im Unterboden/-grund erhöhte Schadstoffgehalte oder Gehalte an mineralischen Fremd Beimengungen aufweisen.

Die Mehrheit der LändervertreterInnen plädiert für eine **ersatzlose Streichung von § 8 Satz 7**, hilfsweise zumindest die **Streichung von Satz 6**: *Sätze 1 - 5 gelten entsprechend für das Auf- und Einbringen anderer als der in Absatz 1 genannten mineralischen Materialien, die die Werte nach Anlage 1 Tab. 4 und 5 einhalten oder nicht erheblich überschreiten und sich als Ausgangsmaterial der Bodenbildung eignen.*

Mit Bezug auf die von der Bundesregierung im Koalitionsvertrag angebotene rechtliche Absicherung abweichender, etablierter Verfahren in den Ländern zeichnet sich zumindest unter den LändervertreterInnen in der UAG BBodSchV und somit wahrscheinlich auch im Umweltausschuss des Bundesrates zurzeit keine Mehrheit für einen derartigen Antrag ab. Das Umweltministerium NRW vertritt hierzu die Auffassung, dass die Verrechtlichung länderspezifisch abweichender Regelungen das Bestreben der Länder und des Bundes für den größten Abfallstrom in Deutschland einheitliche Regelungen und Maßstäbe zu setzen eher konterkariert.

3.2.3. Aktualisierung der Vorsorgewerte

Bei den anorganischen Schadstoffen wurden zusätzliche Vorsorgewerte für Arsen und Thallium eingeführt. Die Vorsorgewerte für Quecksilber wurden auf der Basis einer verbesserten Datenlage aktualisiert. Die Gültigkeit der Vorsorgewerte ist sowohl für anorganische als auch für organische Schadstoffe auf Böden mit ≤ 9 Masse-% TOC begrenzt, da das bundesweit verfügbare Datenkollektiv zu Hintergrundwerten [3] keine ausreichende Stichprobe für Böden mit > 9 Masse-% enthält. Zur Bewertung von Böden mit höheren TOC-Gehalten (z.B. Anmoore, Moore) müssen soweit vorhanden regionale Hintergrundwerte herangezogen werden.

Bei den Vorsorgewerten für organische Schadstoffe wurde die Stoffgruppe der PCB₆ ergänzt um PCB-118, das ein wichtiges Leitkongener für die Gruppe der dioxinähnlichen PCB darstellt. Die Auswertung der aktualisierten Hintergrundwerte [3] belegt zudem eine deutlich positive Abhängigkeit der Stoffgehalte vom Humusgehalt der Böden. Aus diesem Grund wurde die in den letzten Arbeitsentwürfen aufgebene Wertedifferenzierung für die Bereiche unter und über 4 Masse-% TOC wieder aufgenommen und auf Basis der neu abgeleiteten Hintergrundwerte mit Werten belegt werden. Mit Bezug auf die Neubewertung von Benzo(a)pyren (B(a)P) als Bezugssubstanz für die Schadstoffgruppe der polycyclischen aromatischen Kohlenwasserstoffe (PAK) wird von den LändervertreterInnen eine Absenkung der Vorsorgewerte für B(a)P und PAK₁₆ für Böden mit > 4 bis 9 Masse-% TOC auf 0,5 (B(a)P) bzw. 5 mg/kg TM (PAK₁₆) beantragt.

3.3. Gefahrenabwehr/Nachsorge – Erweiterter Regelungsumfang

Der erweiterte Regelungsumfang zur Gefahrenabwehr/Nachsorge betrifft die folgenden Aspekte:

- Gefahrenabwehr von schädlichen Bodenveränderungen aufgrund von Bodenerosion von Wasser und Wind (§ 9),
- Berücksichtigung der Resorptionsverfügbarkeit (§ 13),
- Wirkungspfad Boden-Grundwasser: Sickerwasser- und Einmischprognose (§ 14),
- natürliche Schadstoffminderung (§ 17),
- Aktualisierung von Prüf- und Maßnahmenwerten (Anlage 2).

Die Änderungsanträge der LändervertreterInnen betreffen nur wenige, im Folgenden beschriebene Punkte.

3.3.1. Wirkungspfad Boden-Grundwasser: Sickerwasser- und Einmischprognose

Neu ist eine Regelung in § 12 Satz 3 sowie § 13 Satz 4 zur *Einmischprognose*: Bei Überschreitung der Prüfwerte am Ort der Beurteilung, also dem Übergangsbereich von der ungesättigten zur gesättigten Bodenzone, wird für die Feststellung eines Gefahrenverdachts eine gewisse Verdünnung im Zuge der Vermischung von Sickerwasser mit dem Grundwasser zugelassen. Der Regierungsentwurf ermächtigt zwar die zuständige Behörde, eine Einmischprognose verlangen zu können, weitergehende Konkretisierungen zu den Randbedingungen fehlen jedoch. Die LändervertreterInnen beantragen deshalb die folgende Konkretisierung: *Bei der Einmischprognose gemäß § 12 (3) und § 13 (4) soll die Einmischung des Sickerwassers in das Grundwasser über eine pauschale Einmischtiefe von einem Meter rechnerisch berücksichtigt werden. Die Bezugsfläche dieses anrechenbaren Grundwasservolumens ist diejenige, auf der Prüfwertüberschreitungen im Sickerwasser festgestellt oder abgeschätzt werden.*

3.3.2. Aktualisierung von Prüf- und Maßnahmenwerten

Wirkungspfad Boden-Mensch

Bei der Bewertung von Belastungen durch polycyclische aromatische Kohlenwasserstoffe (PAK) wurde die kanzerogene Wirkung dieser Stoffgruppe mit berücksichtigt und abweichend von den bisherigen Bewertungen nicht mehr das B(a)P als Einzelsubstanz sondern als Bezugssubstanz für die kanzerogene Wirkung der gesamten Stoffgruppe der PAK betrachtet. Der Gesprächskreis Schadstoffbewertung des Altlastenausschusses (ALA) der LABO hat für B(a)P als Bezugssubstanz die folgende toxikologisch begründete Abstufung für die vier Nutzungskategorien nach BBodSchV (Kinderspielflächen – Wohngebiete – Park- und Freizeitanlagen – Industrie- und Gewerbegebiete) vorgeschlagen: 0,5 – 0,5 – 1 – 5 mg/kg. Der ALA hat sich in seiner 53. Sitzung mehrheitlich dafür ausgesprochen, die erhöhten Hintergrundwerte von B(a)P in Wohngebieten insbesondere in urbanen Räumen (0,5 bis 1 mg/kg) stärker zu berücksichtigen. Das Mehrheitsvotum des ALA für die Festlegung von Prüfwerten im Pfad Boden-Mensch lautet für die vier Nutzungskategorien: 0,5 – 1 – 1 – 5 mg/kg. Das BMUB hat sich dieser Wertedifferenzierung angeschlossen.

In Fußnote 3 zur Tabelle 4, Anlage 2 des Regierungsentwurfes werden ergänzende Hinweise zur Anwendung der Prüfwerte von B(a)P als Bezugssubstanz für die Stoffgruppe der PAK₁₆ gegeben. Neben dem Hinweis, dass der Boden grundsätzlich auf alle PAK₁₆ hin untersucht werden muss, wird sowohl auf die Berücksichtigung des der Ableitung zugrundeliegenden PAK-Musters als auch von großflächig siedlungsbedingt erhöhten Hintergrundwerten hingewiesen. Hierzu bedarf es detaillierter Vollzugshilfen, um den Vollzug vor allem in urbanen Ballungsräumen zu unterstützen. Zudem steht ein Entschließungsantrag zur Überprüfung und gegebenenfalls toxikologischen Neubewertung der Stoffgruppe der PAK im Raum.

3.4. Anforderungen an die Probenahme

In § 19 Satz 1 des Regierungsentwurfes wird festgelegt, dass die Probennahme von Sachverständigen im Sinne des § 18 BBodSchG oder Personen mit vergleichbarer Sachkunde zu entwickeln und zu begründen, zu begleiten und zu dokumentieren ist. Die Probennahme ist dabei von einer nach DIN EN ISO/IEC 17025 [3] oder DIN EN ISO/IEC 17020 [4] akkreditierten oder nach den Regelungen der Länder gemäß § 18 Satz 2 des BBodSchG notifizierten Untersuchungsstelle durchzuführen. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine dringend notwendige und vom Vollzug auch gewollte Verschärfung der qualitativen Anforderungen an die Proben nehmenden Untersuchungsstellen. Um insbesondere den kleineren Sachverständigenbüros die Möglichkeit und Zeit einzuräumen, sich an diese verschärften Anforderungen anzupassen, wird ein Änderungsantrag für eine Übergangsfrist von fünf Jahren für die neuen Regelungen zur Probennahme gestellt werden.

4. Ausblick

Die Arbeiten in der Unterarbeitsgruppe BBodSchV sind seit Juni 2018 abgeschlossen. Die Beratungen in der Unterarbeitsgruppe EBV werden voraussichtlich im zweiten Quartal 2019 abgeschlossen sein. Die LABO-/LAGA-Ad-hoc-AG zur MantelV wird die Ergebnisse der beiden Unterarbeitsgruppen noch einmal abschließend diskutieren. Der LABO-Vorsitz beabsichtigt zudem eine Sondersitzung der Abteilungsleiter und -leiterinnen der Umweltressorts, um das weitere Vorgehen im Bundesrat vorzubereiten.

Die Bundesregierung wird den Bundesrat um Wiederaufnahme des Bundesratsverfahrens bitten, sobald die vorbereitenden Beratungen durch die LABO-/LAGA-Ad-hoc-AG zur MantelV abgeschlossen sind. Ein Festhalten an einer mehrheitlichen Ablehnung der EBV im Umweltausschuss des Bundesrates hätte ein Scheitern der MantelV als Ganzes zur Folge – ein negatives Votum zu nur einer Artikelverordnung (EBV) ist nicht möglich. Absehbar sind am ehesten die Voten im Umweltausschuss des Bundesrates, das Abstimmungsverhalten der Länder im Bundesrat aber nicht, da in fast allen Ländern die Ressortabstimmung aussteht.

5. Quellen

- [1] Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Art. 3 Abs. 4 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.
- [2] Bundes-Bodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Art. 3 Abs. 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist.
- [3] Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Bodenschutz, LABO: Hintergrundwerte für anorganische und organische Stoffe in Böden; 4. überarbeitete und ergänzte Auflage 2017. BoS Erg.-Lfg. 1/17. VII/17, 75 pp.
- [4] DIN EN ISO/IEC 17025:2005-08: Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien (ISO/IEC 17025:2005); Deutsche und englische Fassung EN ISO/IEC 17025:2005
- [5] DIN EN ISO/IEC 17020:2012-07: Konformitätsbewertung – Anforderungen an den Betrieb verschiedener Typen von Stellen, die Inspektionen durchführen (ISO/IEC 17020:2012); Deutsche und Englische Fassung EN ISO/IEC 17020:2012
- [6] DIN 19639:2018-05 – Entwurf: Bodenschutz bei Planung und Durchführung von Bauvorhaben 2018-05
- [7] Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung. Regierungsentwurf vom 03.05.2017

Ansprechpartner



Ministerialrat Professor Dr. Jens Utermann

Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen
Referatsleiter

Ref. VI-4 Bodenschutz, Altlasten, Deponien

Schwannstraße 3

40476 Düsseldorf, Deutschland

+49 211 4566-749

jens.utermaann@mulnv.nrw.de

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.dnb.de> abrufbar

Stephanie Thiel, Elisabeth Thomé-Kozmiensky,
Thomas Pretz, Dieter Georg Senk, Hermann Wotruba (Hrsg.):

Mineralische Nebenprodukte und Abfälle 6
– Aschen, Schlacken, Stäube und Baurestmassen –

ISBN 978-3-944310-47-3 Thomé-Kozmiensky Verlag GmbH

Copyright: Elisabeth Thomé-Kozmiensky, M.Sc., Dr.-Ing. Stephanie Thiel
Alle Rechte vorbehalten

Verlag: Thomé-Kozmiensky Verlag GmbH • Neuruppin 2019
Redaktion und Lektorat: Dr.-Ing. Stephanie Thiel, Dr.-Ing. Olaf Holm,
Elisabeth Thomé-Kozmiensky, M.Sc.
Erfassung und Layout: Elisabeth Thomé-Kozmiensky, Claudia Naumann-Deppe, Sarah Pietsch,
Janin Burbott-Seidel, Ginette Teske, Roland Richter,
Cordula Müller, Gabi Spiegel
Druck: Universal Medien GmbH, München

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, des Vortrags, der Entnahme von Abbildungen und Tabellen, der Funksendung, der Mikroverfilmung oder der Vervielfältigung auf anderen Wegen und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten. Eine Vervielfältigung dieses Werkes oder von Teilen dieses Werkes ist auch im Einzelfall nur in den Grenzen der gesetzlichen Bestimmungen des Urheberrechtsgesetzes der Bundesrepublik Deutschland vom 9. September 1965 in der jeweils geltenden Fassung zulässig. Sie ist grundsätzlich vergütungspflichtig. Zuwiderhandlungen unterliegen den Strafbestimmungen des Urheberrechtsgesetzes.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesem Werk berechtigt auch ohne besondere Kennzeichnung nicht zu der Annahme, dass solche Namen im Sinne der Warenzeichen- und Markenschutz-Gesetzgebung als frei zu betrachten wären und daher von jedermann benutzt werden dürfen.

Sollte in diesem Werk direkt oder indirekt auf Gesetze, Vorschriften oder Richtlinien, z.B. DIN, VDI, VDE, VGB Bezug genommen oder aus ihnen zitiert worden sein, so kann der Verlag keine Gewähr für Richtigkeit, Vollständigkeit oder Aktualität übernehmen. Es empfiehlt sich, gegebenenfalls für die eigenen Arbeiten die vollständigen Vorschriften oder Richtlinien in der jeweils gültigen Fassung hinzuzuziehen.